



HVBG

HVBG-Info 13/1988 vom 13.05.1988, S. 1089 - 1094, DOK 544/017-BSG

**Verzinsung von gestundeten Beitragsforderungen in Höhe des Säumniszuschlages (§§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 SGB IV) - BSG-Urteil vom 23.02.1988 - 12 RK 50/86**

Zur Frage, ob für eine gestundete Beitragsforderung Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 2 SGB IV bzw. Zinsen nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 SGB IV in Höhe der Säumniszuschläge zu erheben sind;

hier: BSG-Urteil vom 23.02.1988 - 12 RK 50/86 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 23.02.1988 - 12 RK 50/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Voraussetzung und Angemessenheit der Verzinsung einer gestundeten Beitragsforderung.

Orientierungssatz:

Kein Säumniszuschlag für Stundungszeitraum - Beurteilungsspielraum bei Verzinsung gestundeter Beitragsforderung - Angemessenheit der Verzinsung:

1. Die Stundung einer Forderung bedeutet das Hinausschieben der Fälligkeit bei Bestehenbleiben der Erfüllbarkeit. Die Stundung einer Beitragsforderung schließt wegen fehlender Fälligkeit die Erhebung von Säumniszuschlägen für den Stundungszeitraum aus.
2. Aus dem der Kasse/Einzugsstelle nach § 1 Abs. 2 und § 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung sowohl für die Zeit vom ersten bis dritten Monat in atypischen Fällen als auch für die Zeit ab dem vierten Monat in Härtefällen eingeräumten Ermessen folgt die Verpflichtung, alle Umstände zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, die für eine Ermäßigung des Zinssatzes sprechen könnten, insbesondere die persönlichen, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers unter Berücksichtigung der Höhe des Anspruchs und des marktüblichen Zinssatzes.
3. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung einer gestundeten Beitragsforderung kann nicht von der in § 24 SGB IV geregelten Höhe der Säumniszuschläge ausgegangen werden. Maßgeblich sind vielmehr die Lage des Kapitalmarkts und die dort üblichen Zinsen sowie besondere Umstände des Einzelfalles. Ab dem vierten Monat kann die in der Verwaltungsvorschrift festgelegte Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als vertretbare Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit angesehen werden.
4. Es bleibt offen, ob die Verwaltungsvorschrift den Regelungsgehalt des § 76 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 SGB IV voll ausschöpft und insoweit durch die Ermächtigung in § 1435 RVO gedeckt ist oder ob ab dem vierten Monat neben den Härtefällen weitere

atypische Fälle in Betracht kommen.